



Kredit- und Kompetenzreglement

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 14. Juli 2025

Fassung 14. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Informationspflicht.....	4
Kompetenzkonflikte.....	4
Rechtsmittel.....	4
Visumsberechtigung.....	4
Finanzielle Kompetenzen und Kompetenzen für die Zahlungsfreigabe.....	5
Refinanzierung bzw. Erneuerung von Darlehen.....	6
Bestellwesen.....	7
Miete/Leasing.....	7
Steuerwesen.....	7
Kreditkontrolle und Kreditabnahme.....	7
Aufhebung bisheriger Kompetenzregelungen.....	7
Inkraftsetzung.....	8
Genehmigungshinweise.....	8
Stichwortverzeichnis.....	10
Impressum.....	12

ARTIKEL 1 Einleitung

Abs. 1

Der Gemeinderat Feuerthalen überträgt die mit diesem Kredit- und Kompetenzreglement aufgeführten Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder (Ressortvorstehende), an Kommissionen bzw. deren Mitglieder oder an Mitarbeitende der Schule und der Verwaltung.

Abs. 2

Im Weiteren werden die Visumsberechtigung sowie die Finanzkompetenzen und die Kreditkontrolle geregelt soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt ist.

ARTIKEL 2 Informationspflicht

Die mit den übertragenen Befugnissen beauftragten Personen informieren den Gemeinderat bzw. die Schulpflege laufend über Geschäfte, die sie in Ausübung der Delegationskompetenz erledigt haben und übergeben dem Gemeinderat und/oder der Schulpflege eine Kopie der schriftlichen Entscheide oder wichtiger Akten zur Kenntnis.

ARTIKEL 3 Kompetenzkonflikte

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet in allen Verfahren der Gemeinderat.

ARTIKEL 4 Rechtsmittel

Die auf den Entscheiden aufgeführten Rechtsmittel sind verbindlich.

ARTIKEL 5 Visumsberechtigung

Abs. 1

Visumsberechtigt für einzelne Ausgaben sind gemäss Art. 6 dieses Kredit- und Kompetenzreglements Mitarbeitende bis Hierarchielevel 3 sowie Mitglieder der Schulpflege (Hierarchielevel 2) und des Gemeinderats (Hierarchielevel 1).

Abs. 1

In allen finanziellen Belangen (Zahlungen, Verfügungen über Bank- und Post-Finance-Konti) gilt für alle Zeichnungsberechtigten gegenseitig das Kollektivvisum zu zweien.

Abs. 2

Die Visumsberechtigung gemäss Art. 6 der vorliegenden Regelung gilt nicht, wenn für die Zeichnungsberechtigung ein Ausstandsgrund gemäss § 5a VRG vorliegt.

ARTIKEL 6

Finanzielle Kompetenzen und Kompetenzen für die Zahlungsfreigabe

6.1 Allgemein

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats sind ab Art. 22, diejenigen der Schulpflege ab Art. 28 der Gemeindeordnung Feuerthalen vom 27. September 2020 festgelegt. Innerhalb dieser Finanzkompetenzen überträgt der Gemeinderat folgende Bestell- und Ausgabekompetenzen an einzelne Verantwortungsträger:

	Hierarchielevel	Limite Unterschrift	Bestellung bis ^{1) 3)}	Ausgabe bis ²⁾
Einzelvisum	4	einzelne Mitarbeitende <ul style="list-style-type: none">▪ Lehrpersonen▪ Verwaltung▪ Werkdienst▪ Infrastruktur	1'000	0
	3	einzelne Mitarbeitende <ul style="list-style-type: none">▪ Schulverwaltung▪ Schulleitende▪ Abteilungsleitende▪ Verwaltungskader	5'000	2'000
	2	einzelne Schulpflege-Mitglieder	5'000	5'000
	1	einzelne Gemeinderats-Mitglieder	10'000	5'000
Doppelvisum	1,2,3	zu zweit <ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinderat & Verwaltungskader▪ Schulpflege & Schulverwaltung▪ Schulpflege & Schulleitung	20'000	20'000
	1	zu zweit <ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinderats-Mitglied & Ressortvorsteher Finanzen	30'000	∞

1) Finanzielle Kompetenzen

2) Ausgabenkompetenz pro Rechnung

3) Information an Finanzreferent bei wiederkehrender Ausgabe > CHF 5'000

6.2 Vorgehen

Abs. 1

Materielle Prüfung

Jeder Rechnungs- bzw. Zahlungsbeleg ist mit einem Visum des Bestellers bzw. Inhaltsprüfers versehen, der damit die materielle und rechnerische Richtigkeit des verrechneten Betrags garantiert.

Abs. 2

Visumskompetenz Ausgabe (Zahlungsfreigabe)

- Rechnungen bis CHF 2'000 können Mitarbeitende auf dem Hierarchielevel 3 in eigener Kompetenz visieren. Darüber hinaus braucht es ein zusätzliches Visum eines Gemeinderats- bzw. Schulpflege-Mitglieds.
- Rechnungen bis CHF 5'000 können Mitglieder des Gemeinderats bzw. der Schulpflege in eigener Kompetenz visieren.
- Rechnungen über CHF 5'000 müssen zu zweit visiert werden.

Abs. 3

Wiederkehrende Geschäftsfälle

- a) Kein zusätzliches Visum (Zweitvisum) wird für folgende wiederkehrende Geschäftsfälle benötigt:
- sämtliche Einnahmen
 - Personalbesoldungen
 - Steuerrückzahlungen
 - Zinsbelastungen
 - Kontoüberträge
 - Spesen
 - ähnliche Geschäftsfälle wie die genannten
- b) Diese Geschäftsfälle werden nicht über den Kreditoren-Workflow abgehandelt.

Abs. 4

Rückweisung

Die Finanzverwaltung prüft bei Eingang der Rechnungen bzw. Zahlungsbelege die Einhaltung des vorliegenden Regelwerks und weist die Rechnung bei Verstössen bzw. fehlenden Angaben zurück.

6.3 Budget-Überschreitungen

Abs. 1

Notwendige Budget-Überschreitungen werden gemäss Kompetenzregelung unter Punkt 6.1 abgehandelt. Für grössere Abweichungen eines budgetierten Betrags, wird bei Bekanntwerden ein Beschluss des Gemeinderats notwendig.

Abs. 2

Zur Überwachung von Budget-Überschreitungen erstellt die Finanzverwaltung regelmässig einen Vergleich «Rechnung gegenüber Budget». Zudem erhalten alle Budgethalter Benachrichtigungen bei Budgetüberschreitungen oder wenn der Budgetbetrag zu 90% erreicht wurde.

Abs. 3

Budget-Überschreitungen werden innerhalb der finanziellen Gesamtkompetenz des Gemeinderats gemäss aktuell gültiger Gemeindeordnung mittels Sammelbeschlüssen genehmigt.

Abs. 4

Die Genehmigung von Budget-Überschreitungen in Form von Sammelbeschlüssen durch den Gemeinderat kann quartalsweise beschlossen werden, hat jedoch mindestens zweimal jährlich zu erfolgen.

6.4 Gebundene Ausgaben

Abs. 1

In dringenden Fällen treffen die einzelnen Ressortvorstehenden in ihren Aufgabenbereichen oder die gemäss Stellenbeschreibung verantwortliche Person (Schulpflege-Mitglied, Verwaltungskader oder Schulleitung) operative Massnahmen und allenfalls vorsorgliche Verfügungen direkt und erstatten dem Gemeinderat resp. der Schulpflege hierüber umgehend Bericht.

Abs. 2

Nach gerichtlicher Praxis gelten Ausgaben unter anderem als gebunden, wenn

- a) sie durch einen Rechtssatz, gerichtlichen Entscheid oder Beschluss vorgeschrieben sind
- b) bei der zeitlichen, örtlichen und sachlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt

ARTIKEL 7

Refinanzierung bzw. Erneuerung von Darlehen

Im Rahmen der gemeinderätlichen Finanzkompetenzen überträgt der Gemeinderat den Ressortvorstehenden und den gemäss Stellenbeschreibung verantwortlichen Personen der Verwaltung die Kompetenz für die Refinanzierung bzw. die Erneuerung von Darlehen.

ARTIKEL 8 Bestellwesen

Abs. 1

Alle nicht innerhalb der Finanzkompetenz liegenden Ausgaben haben mittels schriftlichen Antrags mit Offertbeilage über das zuständige Ressort an den Gemeinderat oder im Bildungsbereich innerhalb der Finanzkompetenzen an die Schulpflege zu erfolgen.

Abs. 2

Ausgenommen sind unaufschiebbare gebundene Ausgaben, für welche in Ausnahmefällen rückwirkend die Befugnis zur Ausgabe eingeholt werden kann.

ARTIKEL 9 Miete/Leasing

Bei Miet- und Leasingverträgen wird für die Kompetenzberechnung der monatliche resp. der jährliche Miet- und Leasingbetrag mit der Vertragsdauer multipliziert. Wo keine Vertragsdauer vereinbart wurde, werden für die Berechnung 10 Jahre als Basis genommen.

ARTIKEL 10 Steuerwesen

Der Gemeinderat überträgt den gemäss Stellenbeschreibung verantwortlichen Personen der Verwaltung, aufgrund des Zürcher Steuergesetzes und -Verordnung bzw. den Weisungen der Finanzdirektion des Kantons Zürich, die Kompetenz für die Veranlagung und den Bezug der ordentlichen Steuern bzw. der Quellensteuer.

ARTIKEL 12 Kreditkontrolle und Kreditabnahme

14.1 Kreditkontrolle

Abs. 1.

Die Kreditkontrolle erfolgt im Rahmen der Finanzkompetenzen.

Abs. 2

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege oder der/die Ressortvorstehende übernimmt mit der Visierung der Ausgaben eine Controlling-Funktion.

14.2 Kreditabnahme

Abs. 1

Die Kreditabnahme erfolgt ab einem Kreditbetrag von CHF 50'000 durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung von Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung Feuerthalen.

Abs. 2

Unterhalb eines Kreditbetrags von CHF 50'000 erfolgt die Kreditabnahme im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Art. 6.1.

ARTIKEL 13 Aufhebung bisheriger Kompetenzregelungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Kredit- und Kompetenzreglements wird die „Kredit- und Kompetenzordnung der Gemeinde Feuerthalen vom 30. November 2015 aufgehoben.

Stichwortverzeichnis

Allgemein	5	Kompetenzkonflikte	4
Aufhebung	7	Kompetenzvisum	5
Befugnisse	5	Konflikte	4
Berechtigung	4	Kosten-Vergleich	7
Bestellungen	7	Kreditabnahme	7
Bestellwesen	7	Kreditkontrolle	7
Budget	6	Leasing	7
Budget-Überschreitungen	6	Materielle Prüfung	5
Budget-Vergleich	7	Miete	7
Controlling	7	Ordentliche Steuern	7
Darlehen	6	Rechtsmittel	4
Delegation	5	Refinanzierung	6
Einleitung	4	Rückweisung	6
Entscheidungsbefugnisse	5	Steuern	7
Erneuerung	6	Steuerwesen	7
Finanzkompetenzen	5	Überschreitungen	6
Gebundene Ausgaben	6	Übertragung	5
Genehmigungshinweise	8	Visumsberechtigung	4
Information	4	Vorgehen	5
Informationspflicht	4	Wiederkehrende Geschäftsfälle	6
Inkraftsetzung	8	Zahlungsfreigabe	5
Kompetenz	4		

Impressum

Titel: Kredit- und Kompetenzreglement Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber: Gemeindekanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 14. Juli 2025
Stand: Durch den Gemeinderat genehmigt am 14. Juli 2025
Datei: Kredit- und Kompetenzreglement 2025_2025-07-14

Änderungsverlauf:

Version	Datum	Beschreibung, Bemerkung	Name
Genehmigung	14.07.2025		Gemeinderat Feuerthalen